

# **SATZUNG**

## **des Flecken Bad Bederkesa über die Erhebung eines Kurbeitrages im Flecken Bad Bederkesa (Kurbeitragssatzung) vom 18. März 2010 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. März 2011**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) und der §§ 1 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 29. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Flecken Bad Bederkesa, im weiteren Gemeinde genannt, ist als Moorheilbad staatlich anerkannt.  
Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für

- a) die Moor-Therme;
  - b) den Sportboothafen;
  - c) den Kurpark;
  - d) die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
  - e) die Wander- und Radwege;
  - f) die Aussichtstürme und Schutzhütten.
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
  - (4) Die Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde entgegenzunehmen.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
  2. jede fünfte beitragspflichtige und weitere Person einer Familie
  3. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Aus-

bildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

4. Personen, die sich als Auszubildende mit Ausbildungsvertrag bei einem im Erhebungsgebiet tätigen Gewerbetreibenden aufhalten.
  5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
  6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
  7. bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

#### **§ 4 Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag

für jede Einzelperson mit Vollendung des 16. Lebensjahres  
je Übernachtung in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober  
in der Kurzone I

(Ortsteil Bad Bederkesa) 2,00 €

in der Kurzone II

(Ortsteile Ankelohe u. Fickmühlen) 1,50 €

- (2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt in der Kurzone I 48,00 €

In der Kurzone II 36,00 €

- (3) Jahres-/Sommersaisoncamper auf Campingplätzen und Dauerlieger im Sportboothafen zahlen grundsätzlich den Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 2. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

#### **§ 5 Teilbefreiungen**

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Aufsichtspersonen von Jugendlichen und Jugendliche ab 16 Jahren in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Teilnehmer an den vorher von der Tourismus- Kur und Freizeit GmbH anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

#### **§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

## § 7 Beitragshebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke des Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Zahlstelle des Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa zu zahlen.
- (3) Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Die Gäste-/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahreskurkarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (5) Für verlorengegangene Gäste-/Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (7) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendiger Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

## § 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde
  - andere Personen beherbergen,
  - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
  - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassensind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,
  - a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa (TKF) zu melden. Der von der TKF eingeführte Meldeschein ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TKF dort zu entrichten.
  - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres an die TKF zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes bleiben unberührt.
  - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

## **§ 9**

### **Rückzahlungen von Kurbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Haftung**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 7
- dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
- b) entgegen § 8 Abs. 1 a
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
  - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
  - die Meldescheine für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa abliefern,
  - den Meldeschein der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa nicht verwendet oder
  - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen an die Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa entrichtet.
- c) entgegen § 8 Abs. 1 b
- kein Gästeverzeichnis führt,
  - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder
  - nicht verbrauchte bzw. verschriebene Vordrucke spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres an die Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa nicht zurückgibt.
- d) entgegen § 8 Abs. 1 c
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- e) entgegen § 8 Abs. 1 d
- diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle nicht auslegt oder nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. §18 Abs. 3 NKAG bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 29. März 2011

**Flecken Bad Bederkesa**

Ennen  
Bürgermeister

( L. S.)

Wojzischke  
Gemeindedirektor